

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1156/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegnerin:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.11.2024 den Online-Beitrag „Eine pechschwarze Nacht‘ für Amsterdam“, in welchem die Redaktion über gewaltsame Ausschreitungen nach einem Fußballspiel zwischen Ajax Amsterdam und Maccabi Tel Aviv berichtet.

In der Einleitung heißt es, meist arabischstämmige Männer hätten israelische Fußballfans verfolgt und verprügelt. Die niederländische Stadt sei ein europäischer Brennpunkt über den Nahostkonflikt geworden.

Im Beitrag selbst werden dann die Übergriffe geschildert. Es sei zu Prügeleien und Jagdszenen auf den Straßen gekommen, die auf Videos in den sozialen Medien zu sehen seien. Demnach hätten meist arabischstämmige und überwiegend junge Männer den Fans von Maccabi nach dem Spiel in der Innenstadt aufgelauert. Dies wird weiter ausgeführt.

Verschiedene Personen, wie die Bürgermeisterin Amsterdams, der israelische Präsident u. a. kommen zu Wort. Letzterer spricht von einem „antisemitischen Pogrom“. In einem Nebensatz schreibt die Redaktion, allerdings gebe es auch Berichte, wonach israelische Fans provozierende Gesänge von sich gaben, eine palästinensische Flagge verbrannten und eine zweite von einem Fenster rissen.

Später heißt es, Berichten zufolge seien die Niederlande aus Israel vor möglichen Ausschreitungen gewarnt worden. Dies dementiere die Bürgermeisterin. 800 Polizisten seien im Einsatz gewesen sowie sechs mobile Einheiten. Die Maccabi-Fans seien als eher friedlich bekannt, das Verhältnis zu Ajax sei freundschaftlich. Eine angekündigte propalästinensische Demonstration sei verlegt worden, berichtet die Redaktion weiter.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

In diesem Artikel werde nicht mit nicht involvierten Augenzeugen oder Gegnern von Maccabi geredet, wodurch ein vollumfänglicher Einblick nicht gewährleistet werde. Es werde nur davon geredet, dass Flaggen entrissen/verbrannt worden seien oder es „provozierende Gesänge“ gegeben habe. Es seien eindeutig auch Menschen von den Maccabi-Fans attackiert worden, im Vorfeld des Spieles schon und die „provozierende Gesänge“ seien mehr gewesen als das, was man von üblichen Fußballspielen kenne. Diese Anhänger hätten „Let the IDF win to fuck the Arabs“ und „there are no schools in Gaza because there are no children left“ gerufen. Warum werde die Schwere [der Ausschreitungen von Maccabi-Fans] nicht genannt? – fragt der Beschwerdeführer.

Er verweist insoweit auf verschiedene X-Posts, die verschiedene Videos enthalten. Einer davon soll die Fangesänge „Let the IDF win to fuck the Arabs“ und [vermeintlich] „there are no schools in Gaza because there are no children left“ dokumentieren. Ein weiterer Post soll zeigen, wie Maccabi-Fans Feuerwerkskörper auf einer Amsterdamer Straße zünden. Der dritte Post ist nicht mehr abrufbar.

Weiter kritisiert er die Aussage „Die Maccabi-Fans seien als eher friedlich bekannt“. Wirklich? – fragt er mit Verweis auf zwei weitere X-Posts. In einem der Posts heißt es, israelische Hooligans [von Maccabi], hätten in der Vergangenheit einen Banner mit der Aufschrift „Refugees not welcome“ hochgehalten. Der Post enthält ein entsprechendes Foto. Der andere Post ist nicht mehr abrufbar.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Konzernbereich Recht mit, man habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet.

Der Beitragsverfasser gebe im Beitrag das Bild so wieder, wie es sich ihm nach seinen Recherchen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dargestellt habe. Dass es unbestätigte Berichte gegeben habe, wonach Aggressionen und Provokationen möglicherweise auch oder sogar zuerst von der anderen Seite ausgingen, habe er im beanstandeten Beitrag erwähnt.

Zu den erhobenen Vorwürfen nehme der Beitragsverfasser wie folgt Stellung:

*„Am Morgen des 8. November habe ich aus möglichst vielen Quellen ein Lagebild über die nächtlichen Ausschreitungen in Amsterdam zusammengetragen. Ziel war eine Abgabe des Artikels bis zur Mittagszeit. Ich schreibe regelmäßig über die Niederlande und bin immer wieder fallweise vor Ort, nicht aber zu dieser Situation. Mein Informationsstand ergab sich aus der Lektüre niederländischer Quellen (des öffentlich-rechtlichen Senders NOS, der Websites von Zeitungen wie De Volkskrant oder NRC Handelsblad, der Amsterdamer Zeitung Het Parool, des Lokalsenders AT5). Daneben prüfte ich die Quellenlage der Nachrichtenagenturen dpa und Reuters sowie Posts auf X. Außerdem teilte mir unser Korrespondent in Tel Aviv seine Einschätzung zur Fanszene von Maccabi mit. Darüber hinaus bezog ich mich auf eine offizielle Stellungnahme der Stadt Amsterdam, in der sich die Bürgermeisterin, der Polizeichef sowie der Oberstaatsanwalt am Vormittag gemeinsam äußerten.*

*Daraus ergab sich ein Bild, das sich erst im weiteren Verlauf als einseitig herausstellte. Von Provokationen seitens der Maccabi-Fans war in den vorliegenden Quellen und in der offiziellen Stellungnahme nicht die Rede. Dieses Bild spiegelt sich auch in den ersten, überwiegend auf Meldungen von Nachrichtenagenturen basierenden Online-Beiträgen nationaler und internationaler Zeitungen wider. Auf X häuften sich allerdings im Laufe des Vormittags Hinweise auf Provokationen durch israelische Fans. Deswegen findet sich in meinem Artikel der Satz: ‚Allerdings gibt es auch Berichte, wonach*

*israelische Fans provozierende Gesänge von sich gaben, eine palästinensische Flagge verbrannten und eine zweite von einem Fenster rissen.'*

*Zu diesem Zeitpunkt war es weder mir noch offenbar einem anderen Medium gelungen, andere Zeugenaussagen zu finden, noch wäre es mir möglich gewesen, zu diesem Zeitpunkt den geforderten ‚vollumfänglichen Einblick‘ in das Geschehen zu liefern. Der Bericht entsprach dem Lagebild, wie es sich zu diesem Zeitpunkt ergab und das nach aller journalistischen Sorgfalt zusammengetragen werden konnte. Der von mir bewusst eingefugte und relativierende Hinweis auf andere Berichte macht deutlich, dass es sich um eine volatile Lage handelt.*

*Die nationale und internationale Berichterstattung zu den Amsterdamer Vorkommnissen war anfänglich von einer kollektiven Dynamik getrieben, die vermutlich mit historischen Belastungen sowie mit der aktuellen politischen Lage im Nahen Osten zu erklären ist. Hinzu kamen eindeutige Bilder und Videos. Das zunächst einseitige Bild wurde im Laufe des Wochenendes ergänzt und teilweise korrigiert durch Fotos und Berichte aus neuen Quellen. Wir beschlossen, den Untersuchungsbericht der Stadt Amsterdam zu den Vorfällen abzuwarten und dann umfassend neu zu berichten. Der entsprechende Artikel erschien am 12.11.2024 und trug die Überschrift ‚Gewalt nicht nur von einer Seite‘.*

Die Redaktion habe den Beitrag mit der Folgeberichterstattung verlinkt und mit einer redaktionellen Anmerkung versehen, die verdeutliche, dass Provokationen von der anderen Seite ausgingen, was erst nach Redaktionsschluss bekannt wurde und in der Folgeberichterstattung differenzierter dargestellt sei.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

Anmerkung: Der Vortrag der Beschwerdegegnerin ist zutreffend. Hinter den Worten „wonach israelische Fans provozierende Gesänge von sich gaben, eine palästinensische Flagge verbrannten und eine zweite von einem Fenster rissen“ ist der genannte Folgeartikel verlinkt. Am Beitragsende findet sich zudem der folgende

*„Hinweis: Wie im Bericht schon angedeutet, gingen auch von Seiten der israelischen Fans Provokationen aus. Das wurde erst nach Redaktionsschluss bestätigt. In der Folgeberichterstattung, die im Text verlinkt ist, wird dies differenzierter dargestellt.“*

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung ist mit den Ziffern 1 und 2 des Pressekodex vereinbar.

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die presseethische Beurteilung ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags. Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft gemacht, dass der im Beitrag dargestellte Sachverhalt dem bei Veröffentlichung bestehenden Sachstand von offizieller Seite und Nachrichtenagenturen entsprach. Die Redaktion hat überdies hervorgehoben, dass sie erste Hinweise auf Provokationen durch Maccabi-Fans bereits in den Artikel aufgenommen hatte.

Zudem hat die Redaktion, als sich das Bild in der Folgezeit relativierte und auch Gewalt von Maccabi-Fans bekannt und verifiziert wurde, einen Folgeartikel veröffentlicht und mit dem beschwerdegegenständlichen Beitrag verknüpft.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und/oder eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex waren somit zu verneinen.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>